

Möglicherweise haben Sie den Leserbrief im Tagesspiegel vom 17.1.16 von Herrn Rainer Janßen gelesen. Es ging darin hauptsächlich um die Vertragsverlängerung des Hauptgeschäftsführers, bei dem die Vollversammlung keine Möglichkeit der Mitwirkung hatte. Verknüpft damit war die Frage formuliert: „Hat sich Herr Eder seine Tantiemen verdient?“

Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen

„IHK-Chef erhält mehr als 225 000 Euro“ vom 13. Januar

Bevor die 2012 gewählte Vollversammlung zusammengetreten war und ihren Hauptgeschäftsführer wählte, war vom alten Präsidium der Arbeitsvertrag mit Jan Eder um vier Jahre verlängert worden. Dabei war das Gehalt deutlich an die Verhältnisse der Wirtschaft angepasst worden. Arbeitsrecht und IHK-Recht seien zwei Paar Schuhe, so hieß es. Aber wer hindert das Präsidium, den Dienstvertrag an die Wahlperioden anzupassen?

Hätte die Vollversammlung sich einen anderen Hauptgeschäftsführer gewählt,

wäre für vier Jahre doppeltes Gehalt gezahlt worden. Hat sich Jan Eder seine Tantiemen verdient? Er war in den 1990er Jahren leitender Mitarbeiter seines Vorgängers Thomas Hertz, als die Verträge zur Gestaltung des Leasing-Fonds-Modells zur Finanzierung des Ludwig-Erhard-Hauses abgeschlossen wurden. Ich schätze den Schaden allein durch diese ungünstige und fehlerhafte Gestaltung zulasten der Zwangsbeitragszahler auf über 200 Millionen Euro. Bonus und Tantiemen sind leistungs- und erfolgsbezogene Zuschläge auf das Gehalt. Die IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts arbeitet

gemeinwohlorientiert und kennt daher keine Gewinne, Umsätze oder ähnliche messbare Erfolgskennzahlen. Steht es den Verantwortlichen in der IHK zu, nach ihrem Ermessen Gelder aus diesem Topf zu verteilen? Diese Vergütungen werden für eine schon erbrachte und bezahlte Leistung gezahlt, bringen keinen zusätzlichen Nutzen. Nicht die Angemessenheit oder die Leistung sind infrage zu stellen, sondern nur das Recht, zusätzliche Gelder nach Ermessen zu verteilen.

— Rainer Janßen, Steuerberater und Mitglied der Vollversammlung der IHK

Am 25.1.16 erhielt Herr Janßen von der IHK-Hauskanzlei Raue und Partner die kostenpflichtige Aufforderung, eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wegen des Vorwurfs der Persönlichkeitsverletzung abzugeben.

Das veranlasst mich, auf die von Herrn Janßen geäußerte Kritik näher einzugehen. Es betrifft die Aufgaben der Vollversammlung.

1. Vertragsverlängerung eines Hauptgeschäftsführer-Vertrages

Persönlich kann und will ich nichts gegen Herrn Eder vorbringen. Es gibt viele unterschiedliche Auffassungen, aber auch mitunter konstruktive Kommunikation, z.B. im Arbeitskreis Kammermodernisierung, die sogar zu Veränderungen in der IHK führte.

Unser Mandat als Vertreter der IHK-Zugehörigen in der Vollversammlung sei aber nicht von Sympathie oder Abneigung geprägt. Wir sind der Interessenlage unserer Wähler und dem Auftrag von Gesetz und der Satzung verpflichtet.

Rechtsauffassungen verändern sich. Somit kann auch hinterfragt werden, ob eine alte Satzung noch der aktualisierten Rechtsprechung oder einer dem Zeitgeist angepassten demokratischen Grundauffassung der Gesellschaft entspricht.

In diesen Tagen musste erneut das Bundesverwaltungsgericht eine verkrustete Rechtsauffassung deutscher IHKn korrigieren. Es betrifft die IHK-Vermögensbildung. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/industrie-und-handelskammern-angriff-auf-die-industrie-und-handelskammern-1.2848829>

Das Ergebnis dieses Urteils wird sein, dass entweder die IHKn ihre Beiträge senken oder ihrer Kosten erhöhen. Letzteres ist einfach, man muss nur das Personal

aufstocken und /oder die Geschäftsführer-Gehälter dem DIHK oder der Handelskammer Hamburg anpassen. Das genau zu beobachten und im Interesse der Beitragszahler zu agieren, das ist Aufgabe aller Vollversammlungen.

Nachfolgende Ausführungen sind kein Appell, die Hauptgeschäftsführung auszuwechseln. Sie sollen aber wahrnehmen, dass das Procedere der Vertragsgestaltung und Wiederbestellung nicht mit einer parlamentarischen Mitbestimmung durch die Vollversammlung in Einklang zu bringen ist.

Das IHK Gesetz und die Satzung sehen vor, dass ausschließlich die Vollversammlung über die Bestellung des Hauptgeschäftsführers entscheidet. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Vollversammlung auch die Abberufung entscheiden könnte. Die Vollversammlung muss wissen was sie tut. Daher kann man es als Selbstverständlichkeit voraussetzen, dass vor jeder Bestellung eines Hauptgeschäftsführers die Vollversammlung über die Konditionen informiert wird.

Das mag vor Jahrzehnten noch vermeidbar gewesen sein. Aber inzwischen gibt es verstärkte Rechte der Bürger, z.B. ein Informationsfreiheitsgesetz, um sich über Verwaltungshandlungen zu informieren. Unter diesem Aspekt sollten wir auch die gegenwärtig praktizierte Wiederbestellung eines Hauptgeschäftsführers betrachten.

Nach bisheriger Auffassung der IHKn ist eine Wiederbestellung, also eine Vertragsverlängerung, eine Angelegenheit des Präsidenten. Unsere Satzung sieht vor, dass darüber der Präsident gemeinschaftlich mit einem Vizepräsidenten entscheidet.

Dieses Procedere ist aber reformbedürftig. Wenn Präsident, Präsidium und Hauptgeschäftsführer durch jahrelange Zusammenarbeit ein kollegiales Verhältnis entwickeln, muss allein schon dem Anschein entgegentreten sein, dass hier persönliche Affinitäten eine Vertragsgestaltung beeinflussen können. Das gebietet der Anspruch auf Transparenz und schützt auch den Hauptgeschäftsführer und das Präsidium vor Unterstellungen. Es ist kein Imagegewinn für die Berliner IHK, hinsichtlich transparenter Selbstverwaltung mit kassenärztlichen Vereinigungen verglichen zu werden. Dieses Risiko besteht, wenn der Hauptgeschäftsführer wegen einer öffentlichen Meinungsäußerung Rechtsstreitigkeiten gegen Vollversammlungsmitglieder austrägt. Also gegen Personen, die den gesetzlichen Auftrag haben, die Führung der IHK zu kontrollieren.

Wir, die Vollversammlung, sollten uns dieser Thematik annehmen.

Konkret geschah in der Berliner IHK folgendes:

In der Präsidiumssitzung im September 2011 erwähnte der Präsident den Ende 2012 auslaufenden Vertrag des Hauptgeschäftsführers. Er betonte, dass man die Bedeutung der Hauptstadt-IHK bei den Konditionen berücksichtigen sollte. Dann delegierte er die Vertragsverhandlung an einen Vizepräsidenten.

Diese Kenntnis der Fakten beruht auf das von mir durchgesetzte Recht auf Einsichtnahme in Präsidiumsprotokolle. Mit Unterstützung des Senats hat auch hier der Wandel von Rechtsauffassungen eine Änderung bewirkt.

Der Vertrag mit dem Hauptgeschäftsführer wurde verlängert. Allerdings, weder die alte (bis 2012) noch die neue Vollversammlung wurde über die Terminierung, geschweige denn über die Konditionen, näher informiert.

Ich bitte um Ihre Unterstützung, dass auch die Berliner IHK-Vollversammlung bei der demnächst anstehenden Vertragsverlängerung des Hauptgeschäftsführer-Vertrages verantwortlich einbezogen wird.

Ein weiterer sinnvoller Nebeneffekt wäre, dass ein Hauptgeschäftsführer nicht ausschließlich auf das Wohlwollen des Präsidenten angewiesen ist, wenn die Wiederbestellung in geheimer Abstimmung von der Vollversammlung bestätigt würde. Sicher müsste Herr Eder gegenwärtig keine Ablehnung befürchten. Es wäre aber für ihn ein Ansporn, manche Dinge – z.B. anwaltliche Unterlassungsforderungen – sorgfältiger zu bedenken.

Übrigens: **In Kassel** wurde inzwischen beschlossen, dass die dortige Vollversammlung künftig auch bei Vertragsverlängerungen der Hauptgeschäftsführer involviert wird. Anders **in Hamburg**. Dort bezieht der Hauptgeschäftsführer geschätzte jährliche Vergütungen von ca. € 600.000 p.a. (<https://www.bffk.de/aktuelles/strafanzeige-gegen-die-fuehrung-der-handelskammer-hamburg.html>). Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Kammern Deutschlands immer an diese Spitzenvergütungen orientieren, ist es erforderlich, dass wenigstens in unserem Berliner Verantwortungsbereich die Mitglieder der Vollversammlung wissen, worüber sie beim Wirtschaftsplan abstimmen und nach Möglichkeit auch mitbestimmen.

Mein nachfolgender Antrag vermeidet eine kurzfristige Satzungsänderung:

Die Vollversammlung beschließt, dass eine Vertragsverlängerung (Wiederbestellung) eines Hauptgeschäftsführervertrages die gleiche Bedeutung einer Bestellung gemäß § 7 IHK Gesetz hat und damit der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegt.

2. Zielvorgaben und Vergütungen

§ 3 IHG Gesetz lautet

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden (...) durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

Dem Personal der Berliner IHK bis hin zum Hauptgeschäftsführer werden einmalige Jahreszahlungen oder Tantiemen gewährt, die an Zielvorgaben gekoppelt sind. Die Berliner IHK ist als Körperschaft öffentlichen Rechts an grundlegende Prinzipien der öffentlichen Haushaltsführung gebunden. Anders als in Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, liegt die Verantwortung der sparsamen wirtschaftlichen Finanzgebarung ausschließlich bei der Vollversammlung und bedarf deren Genehmigung.

Erstmalig ist im Wirtschaftsplan 2016 das Gehalt des Hauptgeschäftsführers offen gelegt worden. Es sind € 225.000 fix plus € 50.000 variabel. Eine Definition dieser Variablen ist der Vollversammlung bisher nicht mitgeteilt worden.

Dieses ist keine Neiddebatte. Bevor über die Angemessenheit diskutiert werden kann, muss die Vollversammlung die tatsächliche Größenordnung der Vergütung des Berliner IHK-Hauptgeschäftsführers kennen. Dazu gehört das Wissen, ob die Variable eine tatsächliche Leistungskomponente ist und wie sie begründet wird. Oder ob sie nur kosmetisch die Bezüge geringer darstellen soll. Vergleichbar mit den verschleierte Flugpreisen der Airlines. Weiterhin sollten auch die von der IHK bezahlte Altersversorgung und die Nebenverdienste transparent sein.

Wir alle kennen den Unwillen der Öffentlichkeit über ausufernde Managergehälter. Unsere Wähler in den Wahlgruppen sind Teil dieser Öffentlichkeit. Es ist nicht nur legitim, es ist vielmehr unsere Pflicht, darüber nachzudenken, ob unsere Wähler es wollen, dass Vorstände in Körperschaften öffentlichen Rechts pekuniäre Vertragsgestaltungen haben, die signifikant besser sind, als die von Ministern, Senatoren, Bürgermeistern, Behördenleiter usw.

Der Süddeutschen Zeitung vom 21.12.15 war zu entnehmen, dass sich die Rechnungshöfe in Bayern und Niederrhein schon dahingehend positionierten, dass sich die Vergütungen der Kammerchefs am öffentlichen Dienst orientieren sollten.

Ungewöhnlich hohe Vergütungen werden meist damit gerechtfertigt, dass die ehrenamtlichen Gremien diesen zustimmten. Das mag sein, wenn man z.B. in Berlin die Etatkommission und das Präsidium meint. Die Etatkommission, deren Existenz ich in keiner Satzung finde, ist eine *black box* und nicht von der Vollversammlung gewählt. Sie ist ohne ihr Zutun berufen worden. Es ist mir unbekannt, ob die Etatkommission ihre Sitzungen protokolliert. Einen parlamentarisch üblichen Haushaltsausschuss haben wir nicht. Es ist auch nicht bekannt, ob das gesamte Präsidium in die Vergütungsentscheidungen einbezogen ist und darüber in Kenntnis der Vertragsinhalte befindet. Transparenz sieht anders aus.

Ich bitte um Ihre Unterstützung, dass folgende Fragen in der nächsten Vollversammlung auf die Tagesordnung kommen und protokolliert beantwortet werden:

1. Wie sind Zielvorgaben für Tantiemen in der IHK grundsätzlich definiert?
2. Welche Mitarbeiter haben individuelle Zielvorgaben?
3. Wie und wo sind Zielvorgaben für eine Tantieme des Hauptgeschäftsführers formuliert?
4. Wer hat die Zielvorgaben für den Hauptgeschäftsführer definiert und beschlossen?
5. Sind derartige Zielvorgaben in Körperschaften öffentlichen Rechts in Berlin üblich?
6. Ist die Zulässigkeit solcher vergüteten Zielvorgaben im öffentlichen Dienst rechtlich geprüft?

7. Seit wann gibt es vergütungsrelevante Zielvorgaben in der Berliner IHK?
8. Wer beurteilt und in welcher Weise ob der Hauptgeschäftsführer diese Zielvorgaben erreicht hat?
9. Wer entscheidet über die Inhalte bei Vertragsverlängerung?
10. Kennt das gesamte Präsidium den Inhalt des Hauptgeschäftsführer -Vertrags, d.h. die Konditionen und Zielvorgaben?

3. Abmahnungen von Vollversammlungsmitgliedern

Nur die hier genannten Problematiken habe ich dem Leserbrief von Herrn Janßen entnehmen können. Darin ist seine kritische Auffassung über die stillschweigende Vertragsverlängerung beschrieben. Diese Kritik ist legitim und richtet sich nur gegen das Präsidium. Herrn Eders Reputation tangieren diese Ausführungen nicht.

Weiterhin folgt die Fragestellung, ob sich „Jan Eder seine Tantiemen verdient hat?“ Es ist unbekannt, ob es das *System Tantiemen* in der IHK bereits 1993 gab. Aber mal die Annahme vorausgesetzt, dass derartiges auch seinerzeit üblich war, dann mag die Fragestellung sicher ärgerlich, wohl aber zulässig sein. Eine abmahnwürdige Ehrverletzung vermag ich darin nicht erkennen. Ein Hauptgeschäftsführer muss auch substantiiert vorgetragene Kritik vertragen können. Und sollte er sie inhaltlich als falsch empfinden, dann hätte ein persönliches Gespräch viel bewirken können. Herr Janßen hat nach der anwaltlichen Unterlassungsforderung in einem Schreiben erklärt, dass er keineswegs beabsichtigte, Herrn Eder beleidigend zu verletzen.

Auch ich finde diesen Leserbrief nicht sehr glücklich formuliert. Die Reaktion hingegen ist überzogen und unakzeptabel einschüchternd.

Wir kennen aus der Vollversammlung das Engagement, mit dem Herr Janßen sich nach intensiver Recherche bemüht, die Hintergründe und Folgen der Vertragsgestaltung bezüglich des Baues, der Finanzierung und der Mietverträge offen zu legen. Das ist ein legitimes, wenngleich auch bisher unübliches Bemühen.

In einem Vollversammlungsgespräch von ca. 9 Jahren war die LEH-Problematik Thema. Ein damaliges Mitglied des IHK-Präsidiums und Vorstand eines Weltkonzerns bemerkte dabei sarkastisch „...für fremdes Geld sei uns nicht zu teuer“. Diesen Eindruck konnte und kann man seit Jahren angesichts der aufgeblähten IHK-Haushalte haben. Allerdings lässt sich im Nachhinein für folgenschwere Fehlentscheidungen nie mehr ein Verantwortlicher benennen. Aber es muss die Frage erlaubt sein, ob dafür Tantiemen angemessen waren oder sind.

Positiv ist anzumerken, dass sich Herr Eder gegenwärtig intensiv bemüht, mit allen Rechtsmitteln die Mietvertragsgestaltung für die IHK zu verbessern. Daher mag es für ihn schmerzhaft sein, dass die Frage nach seiner Mitverantwortung in Verbindung mit Tantiemen gestellt wird. Dennoch, diese Frage ist nicht ehrenrührig. Er war gemäß seiner Vita 1992-1996 Referent in der Abteilung Recht und Stadtentwicklung in der Berliner IHK. In dieser Zeit sind die wesentlichen Verträge zum LEH geschlossen worden, aufgrund derer die Berliner Beitragszahler mit niedrig geschätzt täglich ca. € 30.000 oder jährlich mit ca. € 11-14 MIO belastet werden.

Die Vollversammlung wird als Parlament der Wirtschaft bezeichnet. Ihre Mitglieder sind quasi Parlamentarier, die das Hauptamt kontrollieren sollen. Dazu gehört auch begründete öffentliche Kritik. Die IHK ist kein *closed shop* (mehr).

Eine mit vorgerichtlichen Kosten von ca. € 850.00 bezifferte Unterlassungsforderung durch den Hauptgeschäftsführer gegenüber einem kritischen Mitglied der Vollversammlung sollte das allerletzte Mittel sein.

Die nunmehr möglicherweise drohende rechtliche Auseinandersetzung wird dem Ansehen der Berliner IHK in der Öffentlichkeit schaden, insbesondere wenn das Gericht die Forderung auf Unterlassung als unbegründet zurückweisen würde. Dann stellt sich zusätzlich die Frage, wer die Kosten trägt, die IHK oder der Hauptgeschäftsführer, der sich persönlich beleidigt fühlt?

Eine Zielvorgabe für den Hauptgeschäftsführer sollte sein, alles Vermeidliche zu unterlassen, was das Ansehen seiner Körperschaft des öffentlichen Dienstes beschädigen kann. Nunmehr jedoch eröffnet er eine öffentliche Diskussion über die Inhalte eines fast vergessenen Leserbriefs. Daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können unabsehbare und schädliche Folgen für das Image der IHK haben. Damit wird möglicherweise eine Lawine losgetreten, deren Ursache der von ihm veranlasste persönliche Rechtsstreit ist.

Ich appelliere, dass wahrnehmbar aus der Vollversammlung an Herrn Eder die Aufforderung gerichtet wird, diesen Rechtsstreit unverzüglich zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen
Egon Dobat